
HOLGER VON DER WEHD

■ RECHTSANWALT ■ FACHANWALT f. BAU- und ARCHITEKTENRECHT

FLURSTRAßE 7, 96515 SONNEBERG, TEL.: 03675-42 95 77, E-MAIL: INFO@KANZLEI-VONDERWEHD.DE

Mandantenbrief Straßenausbaubeiträge Nr.: 3/ 2011

- **Verwaltungsrecht:**

Nacherhebung von Beiträgen im Widerspruchsverfahren bei Straßenausbaubeiträgen

Nach einer Entscheidung des Obergericht Weimar (OVG) Urteil vom 21. Juli 2010, Az. 4 KO 173/08 dürfen im Widerspruchsverfahren gegen einen Straßenausbaubeitragsbescheid die Widerspruchsbehörden nach Landesrecht nicht, den im Ausgangsbescheid der Gemeinde festgesetzten Straßenausbaubeitrag erhöhen (Verbot der reformatio in peius).

Im zu entscheidenden Fall hatte sich der Grundstückseigentümer gegen seine Heranziehung zu einem Straßenausbaubeitrag gewehrt. Im Widerspruchsverfahren verneunfachte die Widerspruchsbehörde den von der Gemeinde festgesetzten Straßenausbaubeitrag und wies den Einspruch im Übrigen zurück. Dabei stützte sich diese auf die zwischen dem Erlass des ursprünglichen Bescheids im Jahr 2000 und dem Widerspruchsbescheid aus dem Jahr 2004 erfolgte rückwirkende Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung. Das OVG bestätigte die vom Verwaltungsgericht entschiedene Aufhebung des Widerspruchsbescheides mit dem erhöhten Straßenausbaubeitrag. Dieser sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Zwar sei die Festsetzungsverjährung für eine Nacherhebung von Beiträgen noch nicht abgelaufen. Das Landesverwaltungsamt als Widerspruchsbehörde sei aber für diese Nacherhebung des Beitrages nicht zuständig. Die Zulässigkeit einer Verböserung im Widerspruchsverfahren (reformatio in peius) sei in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht geregelt, richte sich aber nach dem jeweils anzuwendenden Bundes- bzw. Landesrecht einschließlich der Zuständigkeitsregelungen. Nach dem Straßenausbaubeitragrecht Thüringen sei zwar die Nacherhebung zu niedrig angesetzter Beiträge grundsätzlich zulässig und geboten. Denn weder der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung noch Vertrauensschutzgesichtspunkte schlossen im Regelfall die nachträgliche Erhebung eines mit einem früheren Bescheid nicht ausgeschöpften Beitrags aus. Auch der mit der Bestandskraft von Verwaltungsakten verbundene Vertrauensschutz schließe eine Nacherhebung nicht aus. Erst recht sei eine Nacherhebung während eines Widerspruchsverfahrens unzulässig. Allerdings sei im vorliegenden Fall die Widerspruchsbehörde formell gar nicht zuständig gewesen, über die Nacherhebung zu entscheiden. Die Widerspruchsbehörde müsse nicht nur für den Erlass des Widerspruches zuständig sein, sondern auch für die mit der reformatio in peius vorgenommenen selbstständigen Sachentscheidung. Vorliegend sei Letzteres nicht der Fall gewesen, da Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach thüringischem Landesrecht nicht identisch seien. Da für den Ausbau von Gemeindestraßen und die Erhebung entsprechender Beiträge in Thüringen allein die Gemeinden zuständig seien (§ 2 ThürKO) und die Widerspruchsbehörde nur die Rechtsaufsicht führe, ergebe sich auch hieraus kein Recht, eigene Entscheidungen über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu treffen.

Vorbenannte Darstellung der Urteile ersetzt keine Beratung im Einzelfall.